

Grundschule am Weinmeisterhorn

Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit Corona (COVID-19) –

Anpassung des Musterhygieneplans der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (aktualisierte Fassung vom 02.09.2021) an die Rahmenbedingungen der Grundschule am Weinmeisterhorn

- Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz –

Inhalt

Vorbemerkung

1. Allgemeine Hinweise
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen
7. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht
8. Infektionsschutz im Musikunterricht
9. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht
10. Schüler*innen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Anlage: Corona-Stufenplan für Berliner Schulen

Vorbemerkung

Die vorliegende Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz beinhaltet die hinsichtlich des Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit Corona getroffenen Vorkehrungen der Grundschule am Weinmeisterhorn im Rahmen der räumlichen und personellen Bedingungen auf der Grundlage der aktualisierten Fassung des Musterhygieneplans Corona für die Berliner Schulen vom 02.09.2021.

Im Corona-Stufenplan für die Berliner Schulen sind drei Stufen abgebildet:

- Stufe grün: Es besteht in der Regel kein oder nur einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der Schule – Regelbetrieb findet statt.
- Stufe gelb: Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist – Wechselunterricht findet statt.
- Stufe rot: Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird. Ggf. werden Regelungen für dennoch zulässige Lerngruppen getroffen.

Gemäß der Stufenzuordnung des Berliner Corona-Stufenplanes werden bei Veränderungen der Infektionslage zu treffende Abweichungen bzgl. der Stufen nachfolgend farblich gekennzeichnet (gelb bzw. rot).

Darüber hinaus sind die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Die vorliegende Ergänzung zum Hygieneplan wird allen Erziehungsberechtigten sowie dem gesamten pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal durch die Schulleitung zugänglich gemacht. Der Corona-Stufenplan für Berliner Schulen ist angefügt.

Die Eltern sind aufgefordert, ihren Kindern die wesentlichen Inhalte zur Kenntnis zu bringen, die Schulleitung sowie die Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die nachfolgenden Hygienehinweise ernst genommen und umgesetzt werden.

1. Allgemeine Hinweise

- Nach Möglichkeit soll Abstand gehalten werden. Gegenüber schulfremden Personen sowie im Umgang mit Eltern soll die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern beibehalten werden, den Dienstkräften untereinander wird sie empfohlen.
Es muss grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der ergänzenden Förderung und Betreuung.
Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss möglichst auch im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden, falls Präsenzangebote stattfinden.
- Das Betreten des gesamten Schulgeländes ist für Eltern sowie für schulfremde Personen nur mit medizinischer Gesichtsmaske zulässig.
- In der Eingangshalle der Schule liegt eine Anwesenheitsliste aus, in die sich alle schulfremden Personen (auch Eltern), die das Schulgebäude betreten, eintragen müssen. Die Hände sind zu desinfizieren.
- Die Schüler*innen betreten das Schulgebäude ausschließlich über die Zugänge vom Pausenhof. So gelangen sie unmittelbar in den Gebäudetrakt, in dem ihr Klassenraum ist.
- Bei Einlass um 07.50 Uhr gehen die Schüler*innen zunächst zum Händewaschen, danach direkt in den jeweiligen Klassenraum.
Vor Unterrichtsbeginn haben die Schüler*innen sofort den ihnen zugewiesenen Treffpunkt aufzusuchen.
- Der Gebäudetrakt darf von den Schüler*innen nicht eigenständig verlassen werden.
- Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen und der Heimweg anzutreten.
- Der Aufenthalt vor dem Schulgelände, auch im Wendekreis, ist unerwünscht. Sollte er unvermeidlich sein (Wartesituation), ist auch hier die Abstandsregelung einzuhalten.
- Der Haupteingang des Schulgebäudes ist aus Brandschutzgründen geöffnet, Eltern melden sich bitte vor dem Betreten telefonisch an. Die Telefonnummer des Sekretariats ist auf einem Aushang an der Haupteingangstür zu finden.

- Bei Dienstbesprechungen, Gremiensitzungen und Eltern- und Schülerversammlungen im Gebäude ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske Pflicht, solange die Maskenpflicht in Innenräumen besteht. Schulfremde Personen – auch Eltern – tragen bei Sitzungen/Versammlungen in Innenräumen grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske. Im Freien kann die medizinische Gesichtsmaske bei Einhaltung des Mindestabstandes am Platz abgenommen werden. Teilnehmende Personen müssen bei Sitzungen/Versammlungen in Innenräumen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind; die Schule stellt keine Selbsttests zur Verfügung. Die Nachweispflicht entfällt für das schulische Personal sowie Schüler*innen, die bereits der schulischen Testpflicht unterliegen.

Dienstbesprechungen und Gremiensitzungen sowie Eltern- und Schülerversammlungen sollen – mit Ausnahme zwingend erforderlicher Dienstbesprechungen und Gremiensitzungen - nicht in Präsenzform stattfinden. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Teilnehmende Personen müssen bei Sitzungen/Versammlungen in Innenräumen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind; die Schule stellt keine Selbsttests zur Verfügung. Die Nachweispflicht entfällt für das schulische Personal sowie Schüler*innen, die bereits der schulischen Testpflicht unterliegen.

Dienstbesprechungen, Gremiensitzungen, Eltern- und Schülerversammlungen finden ausschließlich per Videokonferenz statt.
- Schulische Veranstaltungen können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen stattfinden. Schulfremde Teilnehmer (auch Eltern) müssen bei schulischen Veranstaltungen in Innenräumen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind, die Nachweispflicht entfällt für Schüler*innen sowie das schulische Personal.

Schulische Veranstaltungen können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen stattfinden, wenn sie von besonderer Bedeutung sind und keine schulfremden Personen teilnehmen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist verpflichtend.

Es finden keine schulischen Veranstaltungen statt.
- Schülerfahrten sind unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln möglich.

Über die Durchführung einer geplanten Schülerfahrt wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt entschieden.

Es finden keine Schülerfahrten statt.

- Aus Doppeljahrgängen werden sog. Kohorten gebildet, die jeweils räumlich getrennt voneinander im Schulgebäude untergebracht sind. Die sog. Kohortenbildung wird in der ergänzenden Förderung und Betreuung – soweit personell möglich - beibehalten.
Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollen – soweit organisatorisch möglich – als feste Gruppen zusammenbleiben.
Zulässige Lerngruppen/Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet/betreut.

2. Persönliche Hygiene

- Für alle am Schulleben Beteiligten - auch für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres - besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen, solange die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen vorgeschrieben ist.
Dies gilt auch für die ergänzende Förderung und Betreuung.
Trinkpausen werden nach individueller Absprache zwischen Lehrkraft und Schüler*in gewährleistet. Die Lehrkräfte entscheiden in Eigenverantwortung, ob im Klassenraum ein gemeinsames Frühstück am Platz durchgeführt wird, bei dem die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden darf.
Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske besteht in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern kann die medizinische Maske im Freien abgenommen werden.
Trinkpausen werden gewährleistet. Die Einnahme des Frühstücks findet im Freien statt.
Eltern sind aufgefordert, für die medizinische Gesichtsmaske ihrer Kinder Sorge zu tragen.
Kann aufgrund einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske getragen werden, so ist dies in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, ggf. durch eine begründete ärztliche Bescheinigung, die der Schulleitung vorzulegen ist. Hat die Schule begründete Zweifel, kann sie im Einzelfall eine Überprüfung und ggf. Entscheidung durch die Amtsärzt*innen des Gesundheitsamtes Spandau erbitten.
- Schüler*innen und das gesamte schulische Personal sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich selbst zu testen. Es werden die vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Selbsttests genutzt.
Können Schüler*innen aufgrund einer Behinderung oder vergleichbaren Beeinträchtigung auch unter Anleitung keinen Selbsttest vornehmen, ist die Schulleitung zu kontaktieren, die über die sog. Härtefallreglung entscheidet. Im Einzelfall kann sie eine Überprüfung und ggf. Entscheidung durch die Amtsärzt*innen der Gesundheitsämter erbitten.
Von der Testpflicht befreit sind zweifach Geimpfte, Genesene mit mindestens einer Impfung sowie Genesene, die ein mind. 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis nachweisen können.

- Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu reinigen, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, morgens vor Schulbeginn nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie Kontakt mit Treppengeländern oder Türgriffen usw. ; vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang.
- Soweit vorhanden, kann ergänzend Desinfektionsmittel verwendet werden. Schüler*innen nutzen Desinfektionsmittel, falls erforderlich, nur unter Aufsicht des pädagogischen Personals. Desinfektionsmittel ist von den Lehrkräften sicher und für Schüler*innen unzugänglich zu verwahren.
- Es ist auf korrekte Husten- und Niesetikette zu achten (Armbeuge, Taschentuch, Wegdrehen). Das Berühren der Schleimhäute (Augen, Nase, Mund) ist zu vermeiden.
- Soweit möglich, bleiben alle Türen (Eingänge Trakt I – III, Klassen-/ Fachräume, Sanitärräume) während des Schulbetriebes geöffnet. Türklinken etc. werden möglichst nicht mit der Hand angefasst, ggf. wird der Ellenbogen benutzt.
- Persönliche Gegenstände, z.B. Stifte oder auch Handys, sollen nicht mit anderen geteilt werden, dies gilt auch für Ess- und Trinkbares.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Das gesamte pädagogische und nicht-pädagogische Personal achtet im Rahmen der Aufsichtspflicht darauf, dass sich die Schüler*innen an die Verhaltensregeln halten.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betreffende Person zu Hause bleiben.
Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein COVID19-Test durchgeführt werden. Bis zum Erhalt der Befundergebnisse soll dann eine häusliche Isolierung stattfinden.
Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Schüler*innen zu beobachten.
Eltern tragen Sorge dafür, dass nur gesunde Kinder die Schule besuchen, Lehrkräfte schicken Kinder mit Erkrankungssymptomen sofort nach Hause.
- Eltern werden gebeten, bei vorliegenden Covid-19-Verdachtsfällen umgehend Kontakt zur Schulleitung aufzunehmen.

3. Raumhygiene

- Die Reinigungsfirma ist aufgefordert, die Räumlichkeiten des Schulgebäudes täglich gründlich zu reinigen (gem. Vertragsvereinbarung).
Der Schulträger finanziert eine tägliche Zwischenreinigung, insbesondere für die Reinigung von Treppen- und Handläufen, Türklinken und Griffen, Lichtschaltern und Tischen.
Die Kontrolle der Reinigung erfolgt durch den Schulhausmeister.
- Die Unterrichtsräume werden regelmäßig, mehrfach täglich quer gelüftet, um einen kompletten Luftaustausch zu erreichen:
Der Schulhausmeister lüftet vor Unterrichtsbeginn.
Alle Pädagog*innen und Betreuer*innen sorgen mindestens einmal in jeder Mitte einer Unterrichts- bzw. zweimal je Betreuungsstunde und in jeder Pause sowie nach dem Unterricht für eine Durchlüftung (3-5 Minuten) mit vollständig geöffneten Fenstern und Türen.
Aus Sicherheitsgründen dürfen die Fenster nur unter Aufsicht vollständig geöffnet sein. Die Pädagog*innen und Betreuer*innen haben dies sicher zu stellen.
- Fach-, Betreuungs-, Aufenthalts- und Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer u.ä. sowie Mensen, Sporthalle und Schulbücherei sind ebenfalls regelmäßig quer zu lüften.
- Vor Wechsel der Sitzplätze sind die Schülertische zu reinigen. Hierfür sind während der Unterrichts- und Betreuungszeit die entsprechenden Pädagog*innen bzw. Betreuer*innen zuständig.

4. Hygiene im Sanitärbereich

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich (möglichst mehrfach) durch das Reinigungspersonal zu reinigen.
Die Kontrolle erfolgt durch den Schulhausmeister.
- In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseife und Toilettenpapier durch das Reinigungspersonal aufgefüllt werden. Die Kontrolle erfolgt durch den Schulhausmeister.
- Auf Einmalhandtücher wird verzichtet, da Luftstromtrockner vorhanden sind, die kontaktlos funktionieren und die Luft nach unten ableiten.
- Alle Sanitärräume sind mit Hinweisen zur gründlichen Reinigung der Hände zu versehen (Poster der Bzga).
- Das zeitgleiche Betreten der Sanitärräume von mehreren Personen ist zu vermeiden.

- Schüler*innen dürfen sich nur einzeln in den Sanitärräumen aufhalten. Vor den Eingängen der Schülersanitärräume werden Pylonen platziert, an deren Stellung ersichtlich ist, ob der Raum betreten werden kann.

5. Infektionsschutz in den Pausen

- In der kleinen Pause bleiben die Schüler*innen in der Regel im Klassenraum und bereiten ihren Platz für die nachfolgende Unterrichtsstunde vor.
- Die großen Pausen verbringen die Schüler*innen auf dem Hof, auch bei leichtem Regen.
Die Kleidung ist der Witterung angemessen zu wählen, insbesondere bei Regenwetter.
- Die Lerngruppen werden zu Beginn der Hofpause gestaffelt von den Pädagog*innen oder Betreuer*innen auf den Schulhof geführt und dort nach Pausenende wieder abgeholt (Sammelplatz).
- Jedem Doppeljahrgang steht ein separater Schulhofbereich zur Verfügung, um Kontakte, die über die gebildete Kohorte (s.u.) hinausgehen, zu reduzieren.
Jeder Pausenbereich des Hofes wird von Pädagog*innen oder Betreuer*innen beaufsichtigt.
Konfliktlotsen*innen werden nur im zugewiesenen Bereich tätig.
- Schüler*innen dürfen das Schulgebäude während der Hofpausen aus Sicherheitsgründen (Querlüftung, s.o.) in der Regel nur zum Toilettengang betreten. Die in den Gebäudetrakten Aufsicht führenden Personen achten darauf, dass hierfür ausschließlich die Sanitärräume im Erdgeschoss genutzt werden.
- Im Freien besteht keine Pflicht zum Tragen einer med. Gesichtsmaske. Sollten die Hofpausen - beispielsweise bei Starkregen - im Klassenraum stattfinden, besteht die Pflicht zum Tragen einer med. Gesichtsmaske, solange vorgeschrieben.
Trink- und Esspausen werden gewährleistet.
Unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5m darf die medizinische Maske im Freien abgesetzt werden. Hierfür werden individuelle Vereinbarungen zwischen Lehrkräften und Schüler*innen getroffen.
Speisen werden ausschließlich im Freien verzehrt.

6. Infektionsschutz im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen

- Unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen finden in der Stufe grün schulischer Regelbetrieb sowie ergänzende Förderung und Betreuung in vollem Umfang statt, ebenso Arbeitsgemeinschaften sowie Angebote zur Aufholen von Lernrückständen.
Es ist eine feste Sitzordnung zu bevorzugen.
Es werden feste Lerngruppen in halbierten Klassenstärke gebildet, Präsenzunterricht und Lernen zu Hause werden verknüpft. Es gibt eine feste Sitzordnung.
Die ergänzende Förderung und Betreuung wird nicht angeboten. Es gibt die Möglichkeit der sog. Notbetreuung.
Arbeitsgemeinschaften können unter Berücksichtigung des halbierten Klassenverbandes in Präsenz stattfinden. Bei Präsenzangeboten zur Aufholung von Lernrückständen werden feste Gruppen unter Berücksichtigung der Kohorteneinteilung gebildet.
Es findet kein Präsenzunterricht statt. Die Schüler*innen lernen ausschließlich zu Hause (saLzH), die allgemeine Schulpflicht bleibt bestehen.
Die ergänzende Förderung und Betreuung wird nicht angeboten. Es gibt die Möglichkeit der sog. Notbetreuung.
Arbeitsgemeinschaften finden nicht statt. Bei Präsenzangeboten zur Aufholung von Lernrückständen werden feste Gruppen gebildet.
- Die Klassenverbände sind jeweils im Doppeljahrgang in einem Gebäudetrakt untergebracht. Diese sog. Kohortenbildung wird in der ergänzenden Förderung und Betreuung durch separate Betreuung der Doppeljahrgänge an drei verschiedenen Standorten fortgeführt, soweit personell möglich.
- Die Raumhygienemaßnahmen (s.o.) gelten auch für Räumlichkeiten, die im Rahmen ergänzenden Förderung und Betreuung genutzt werden.
- Soweit organisatorisch möglich, sollen häufige Wechsel der Pädagog*innen zwischen den einzelnen Doppeljahrgängen reduziert werden.
- Externe Anbieter einzelner Arbeitsgemeinschaften oder Kurse sind verpflichtet, der Schulleitung ein Hygienekonzept vorzulegen, das sich an den Hygienestandards orientiert.
Freiwillige Angebote finden nur unter Berücksichtigung des üblichen halbierten Klassenverbandes statt.
Freiwillige Angebote externer Anbieter finden ausschließlich in digitaler Form statt.

- Das Schulmittagessen findet in der Mensa ebenfalls unter Berücksichtigung der gebildeten Kohorten sowie der Abstandsregeln statt, soweit organisatorisch möglich.
Schulmittagessen findet nur statt, wenn die Mensen nicht zur Notbetreuung benötigt werden. Falls das Schulmittagessen organisatorisch angeboten werden kann, sind die Abstandsregeln zu beachten, sofern die Schüler*innen nicht aus einer Klasse sind.
Beim Mittagessen während der Notbetreuung gelten die Abstandregeln auch innerhalb einer Kohorte.
- Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Essensausgabe eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, solange die Pflicht zum Tragen einer med. Gesichtsmaske in Innenräumen besteht.
Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Essensausgabe eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Essensausgabe eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Schüsselessen bzw. Essensangebote in Buffetform sind in der Regel nicht vorgesehen.
Von Schüsselessen bzw. Essensangeboten in Buffetform wird abgesehen.
Schüsselessen bzw. Essensangebote in Buffetform sind verboten.
- Nach jedem Essensdurchgang sind die Tische zu reinigen und gründlich quer zu lüften.
- Exkursionen, Besuche außerschulischer Lernorte und Lernangebote im Freien können unter Einhaltung der Hygienevorschriften und Beachtung der Wegebefindungen stattfinden.
Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt; Lernangebote im Freien können stattfinden, soweit zulässig.

7. Infektionsschutz im Sport und Schwimmunterricht

- Praktischer Sportunterricht findet ohne Gesichtsmaske statt.
- Schüler*innen und Lehrkräfte müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.
- Der Unterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden, insbesondere solange die Maskenpflicht in Innenräumen besteht.
Es findet kein Sportunterricht in Präsenz statt.

- Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden, auch keine Sicherheits- und Hilfestellungen.
- Unterricht in der Sporthalle findet jeweils nur für eine Lerngruppe statt.
- Beim Sport in der Halle ist möglichst dauerhaft zu lüften, zudem mindestens nach jeder Unterrichtsstunde eine 10-minütige Querlüftung durchzuführen.
- Die Fenster der Umkleiden sollen dauerhaft geöffnet bleiben. Duschräume dürfen zum Umkleiden mitgenutzt werden.
Beim Umkleiden muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Schwimmunterricht findet statt.
Schwimmunterricht kann in halbierten Lerngruppen stattfinden.
Es findet kein Schwimmunterricht statt.
- Die Kolleg*innen des Fachbereiches Sport erstellen gemeinsam ein Konzept zur Umsetzung des Sportunterrichtes unter Berücksichtigung des vorliegenden Hygieneplanes.
- Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden, bevorzugt im Freien.
Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
Sportarbeitsgemeinschaften finden ausschließlich im üblichen halbierten Klassenverband und im Freien statt. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.
Es finden keine Sportarbeitsgemeinschaften statt.

8. Infektionsschutz im Musikunterricht

- Praktischer Musikunterricht und Theaterproben sollen möglichst im Freien stattfinden.
Solange die Maskenpflicht in Innenräumen besteht, ist beim Musizieren im Gebäude eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
Während des Musizierens ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
Praktisches Musizieren in Präsenz findet nicht statt.
- Situationen mit Körperkontakt sind zu vermeiden.

- Musikinstrumente u.a. Materialien sollen unter Berücksichtigung der Handhygiene pro Unterrichtseinheit möglichst nur von jeweils einem/r Schüler*in genutzt und anschließend gereinigt werden.
Eine gemeinsame Nutzung von Musikinstrumenten u.a. Materialien ist ausgeschlossen.
- Beim Singen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten, der Raum ist alle 15 Minuten quer zu lüften, falls die Fenster nicht dauerhaft geöffnet bleiben können. Der Mindestabstand gilt auch im Freien.
Anschließend ist der Raum mindestens für 30 Minuten quer zu lüften, muss zwei Stunden leer stehen und vor Beginn der nächsten Gesangsstunde erneut 30 Minuten quergelüftet werden.
Singen kann unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 Metern im Freien stattfinden.
- Bei Proben und Aufführungen ist – solange die Maskenpflicht im Gebäude besteht - bis zur Einnahme der Plätze eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum – insbesondere schulfremde Personen - trägt die medizinische Maske während der gesamten Veranstaltung, vor allem in geschlossenen Räumen.
**Es finden nur Proben und Aufführungen von besonderer schulischer Bedeutung statt. Schulfremde Personen dürfen nicht teilnehmen.
Bei Aufführungen mit Gesang oder Blasinstrumenten beträgt der Mindestabstand zum Publikum mindestens 4 Meter.
Es finden keine Aufführungen statt.**
- Teilnahme an Aufführungen außerhalb der Schule sind nur unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Infektionsschutzverordnung möglich und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
**Eine Teilnahme an Aufführungen außerhalb der Schule ist nicht möglich.
Es finden keine Aufführungen statt.**
- Die Kolleg*innen des Fachbereiches Musik erstellen gemeinsam ein Konzept zur Umsetzung des Musikunterrichtes unter Berücksichtigung des vorliegenden Hygieneplanes.

9. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht

- Beim gemeinsamen Experimentieren tragen die Schülerinnen und Schüler eine medizinische Maske, solange die Maskenpflicht in Innenräumen besteht. Die Schutzbrillen werden nach jedem Gebrauch gereinigt.
Hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr sowie der Gefahr des Beschlagens der Schutzbrillen durch den Gebrauch der medizinischen Masken wird die Gefährdung der Schüler*innen jeweils aktuell beurteilt.

- Experimente werden nur in Einzelarbeit durchgeführt. Während des Experimentierens werden die Abstandsregeln eingehalten. Die Lehrkraft kontrolliert die Aufbauten berührungslos, die Schüler*innen wahren hierbei den Mindestabstand. Geräte und Materialien werden durch die Lehrkraft für die einzelnen Versuchsplätze in ausreichender Anzahl vorbereitend auf die Tische gestellt, Chemikalien in abgefüllten und beschrifteten Portionsgrößen bereitgestellt. Schüler*innen und Lehrkräfte tragen ggf. Einmalhandschuhe.
- Es findet kein naturwissenschaftlicher Unterricht in Präsenz statt.
- Die Kolleg*innen des Fachbereiches Naturwissenschaften erstellen gemeinsam ein Konzept zur Umsetzung des Naturwissenschaftlichen Unterrichts unter Berücksichtigung des vorliegenden Hygieneplanes.

10. Schüler*innen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

- Schüler*innen, die aufgrund einer Grunderkrankung bei einer Covid-19-Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, müssen ein besonders begründetes ärztliches Attest vorlegen, um gesondert beschult werden zu können.
- Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, können die Eltern bei der Schulleitung einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH) stellen.
- Hat die Schule begründete Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulischen angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie im Einzelfall eine Überprüfung und ggf. Entscheidung durch die Amtsärzt*innen des Gesundheitsamtes Spandau erbitten.

